

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.02.1992

Geschäftszahl

90/15/0100

Rechtssatz

Die Auflösung einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht bedeutet nach der Rechtsprechung des VwGH (Hinweis E 12.5.1966, 762/65, VwSlg 3457 F/1966 und E 23.4.1970, 1503/69) die Vollbeendigung des Gesellschaftsverhältnisses, die "societas" erlischt; ein verbleibendes Vermögen betreffend wandelt sie sich selbsttätig in eine einfache "communio", eine Gemeinschaft nach dem 16ten Hauptstück des ABGB um, weil durch den Auflösungsakt zwar die Gesellschaft beendet wird, die Miteigentumsgemeinschaft aber fort dauert, bis auch sie durch Realteilung oder Naturalteilung ihr Ende findet.